

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zarrentin am Schaalsee

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen hinter der alten Dorfschule“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee

Die Stadtvertretung der Stadt Zarrentin am Schaalsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17.05.2018 die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen hinter der alten Dorfschule“ beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Entsprechend § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen hinter der alten Dorfschule“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 befindet sich im nordöstlichen Teil des Ortsteils Testorf, angrenzend zur Wohnbebauung an der Waldstraße/ Am Spielplatz. Er umfasst die Flurstücke 11/14, 11/16 vollständig sowie einen Teil des Flurstücks 10 der Flur 1, Gemarkung Testorf. Die räumliche Lage des Satzungsgebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen hinter der alten Dorfschule“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tag im Amt Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8, 19246 Zarrentin am Schaalsee, während folgender Sprechzeiten:

dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr,  
 donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und  
 freitags 09.00 bis 12.00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend wird der Bebauungsplan Nr. 27 „Wohnen hinter der alten Dorfschule“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee sowie die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung in das Internet unter [www.amt-zarrentin.de](http://www.amt-zarrentin.de) eingestellt.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 schriftlich gegenüber der Stadt Zarrentin am Schaalsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

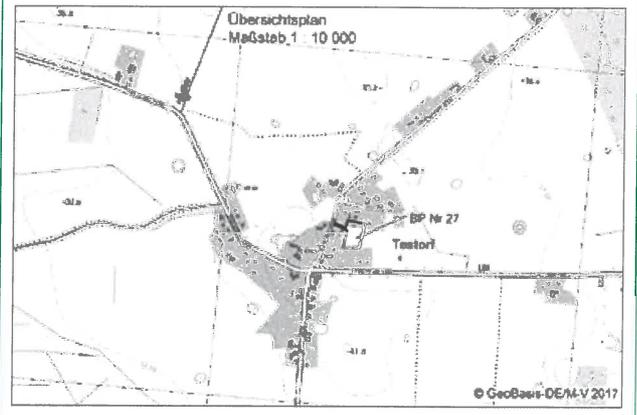
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 27 eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Zarrentin am Schaalsee

geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern).

gez. Draeger  
 Bürgermeister

Übersichtsplan



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Zarrentin am Schaalsee

### Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Standort Einzelhandel Am Bahnhof“ der Stadt Zarrentin am Schaalsee

hier: Bekanntmachung der Verlängerung einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Zarrentin am Schaalsee hat in ihrer Sitzung am 16.06.2016 beschlossen, für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 26 „Erweiterung Standort Einzelhandel Am Bahnhof“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 110/4, 110/3, 110/2, 109/1 und 111 der Flur 5 sowie das Flurstück 81/2 der Flur 7 in der Gemarkung Zarrentin.

Zur Sicherung der Planung hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am 16.06.2016 für dieses Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Diese Veränderungssperre ist am 09. Juli 2016 durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt für die Dauer von 2 Jahren in Kraft getreten. Mit Beschluss vom 17.05.2018 wurde durch die Stadtvertretung die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein weiteres Jahr bestimmt.

Die Verlängerung dieser Veränderungssperre wird hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 und ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die verlängerte Veränderungssperre kann ab dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Diensträumen des Amtes Zarrentin, Amt für Bau, Regionalentwicklung und Ordnungsangelegenheiten, Kirchplatz 8 in 19246 Zarrentin am Schaalsee während folgender Sprechzeiten:

dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr,  
 donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und  
 freitags 09.00 bis 12.00 Uhr

sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.